



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Nr. 1213 Datum: 12.02.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Vom 12. Februar 2019

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. Februar 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 12. Februar 2019 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung.....	3
§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad.....	3
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Modularisierung.....	3
§ 4 Bestimmungen für importierte Module.....	3
§ 5 Lehr- und Prüfungssprache.....	3
§ 6 Prüfungsausschuss.....	4
§ 7 Prüfende und Beisitzende.....	4
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten.....	5
§ 9 Studien- und Prüfungsplan.....	6
§ 10 Endfrist für die Master-Prüfung.....	6
§ 11 Modulprüfungen.....	6
§ 12 Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Studienleistungen.....	8
§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen.....	8
§ 15 Schriftliche Modulprüfungen.....	9
§ 16 Computergestützte Modulprüfungen.....	9
§ 17 Mündliche Modulprüfungen.....	9
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen, Berechnung der Modulnoten, Bestehen von Modulprüfungen.....	9
§ 19 Zulassung zur Master-Arbeit, Vergabe des Themas.....	11
§ 20 Master-Arbeit.....	11
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit.....	12
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	13
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen.....	13
§ 24 Endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung.....	13
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung.....	13
§ 26 Bestehen und Gesamtbewertung der Master-Prüfung.....	14
§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde.....	14
§ 28 Schutzfristen.....	15
§ 29 Nachteilsausgleich für Prüflinge mit körperlicher Behinderung.....	15
§ 30 Aberkennung des akademischen Grades.....	15
§ 31 Einsichtsrecht.....	16
BESONDERER TEIL	17
I. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“, mit Ausnahme der Fachrichtung Agricultural Economics	17
§ 32 Fachrichtungen.....	17
§ 33 Umfang der Modulprüfungen.....	17

II.	Studiengangsspezifische Bestimmungen für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“	20
§ 34	Umfang der Modulprüfungen	20
III.	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agribusiness“	21
§ 35	Umfang der Modulprüfungen	21
IV.	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“	22
§ 36	Umfang der Modulprüfungen	22
V.	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Crop Sciences“	23
§ 37	Fachrichtungen und Umfang der Modulprüfungen	23
VI.	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Protection and Agricultural Food Production“	24
§ 38	Umfang der Modulprüfungen	24
VII.	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“	25
§ 39	„Double Degree“, Immatrikulation, Studienortswechsel	25
§ 40	Umfang der Modulprüfungen	25
§ 41	Prüfungen an den Partneruniversitäten.....	26
§ 42	„Double Degree“ Zeugnis und Urkunde	27
VIII.	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Landscape Ecology“	28
§ 43	Umfang der Modulprüfungen	28
IX.	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“	29
§ 44	„Double Degree“, Immatrikulation, Studienortswechsel	29
§ 45	Umfang der Modulprüfungen	29
§ 46	Prüfungen an den Partneruniversitäten.....	30
§ 47	Zeugnis und Urkunde.....	30
X.	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“	32
§ 48	Umfang der Modulprüfungen	32
§ 49	Inkrafttreten; Übergangsregelung.....	33
	Anhang 1.....	34
	Anhang 2.....	36
	Anhang 3.....	37
	Anhang 4.....	38
	Anhang 5.....	39
	Anhang 6.....	40
	Anhang 7.....	41

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Prüfungsordnung ist in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil enthält Bestimmungen, die studienübergreifende Sachverhalte für alle Master-Studiengänge einheitlich und verbindlich regeln. Die besonderen Teile umfassen studienangewandte Bestimmungen, die nur für die jeweiligen Master-Studiengänge gelten.
- (3) Ergänzend zu dieser Prüfungsordnung erstellt die Fakultät Agrarwissenschaften für jeden Master-Studiengang einen Studienplan sowie einen Modulkatalog.

§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad

- (1) Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer greifende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin / Wissenschaftler in einem spezifischen Berufsfeld tätig zu sein.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit für Master-Studiengänge beträgt vier Semester und beinhaltet alle Prüfungen und die Master-Arbeit
- (2) Die Master-Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Master-Arbeit. Module werden Semester begleitend oder geblockt angeboten. Module umfassen eine oder mehrere thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen. Module werden in der Regel jeweils mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen. Der Studieninhalt orientiert sich am jeweils geltenden Studienplan, ergänzt um den Modulkatalog.
- (3) Das Master-Studium enthält gemäß den studienangewandten Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht-, gegebenenfalls Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen, so genannten Zusatzmodulen, einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, es fließt jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
- (4) Für erfolgreich abgeschlossene Module werden ECTS-credits (*im Folgenden „credits“ genannt*) vergeben. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung gemäß § 18 bestanden ist.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung müssen mindestens 120 credits erworben werden, davon 30 credits in der Master-Arbeit. Die studienangewandten Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und die Studienpläne legen Anzahl, Name und Umfang der Module fest, die während des Studiums zu belegen sind.

§ 4 Bestimmungen für importierte Module

Für Prüfungen, die von den Fakultäten Naturwissenschaften bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim angeboten werden, gelten bezüglich der Form, Zusammensetzung und Dauer der Modulprüfung sowie der Zulassungsvoraussetzungen und des Zeitpunktes der Prüfungen die Bestimmungen der anbietenden Fakultät. Satz 1 gilt entsprechend für Modulprüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. Dies schließt Modulprüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport an einer anderen Universität abgelegt werden, mit ein. Modulprüfungen in Modulen, die in Double Degree Studiengängen an den Partneruniversitäten abgelegt werden, erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Näheres regeln die studienangewandten Bestimmungen.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Näheres regeln die studienangewandten Bestimmungen. Einzelne Module im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich können ganz oder teilweise auch in der jeweils anderen Lehr- und Prüfungssprache angeboten werden. Dabei muss eine ausreichende Anzahl der Module in der Lehr- und Prüfungssprache des Studienganges zur Wahl stehen, um das Studium in dieser Sprache

durchführen zu können. Die Lehr- und Prüfungs-Sprache aller Module ist im Modulkatalog anzugeben. Der zuständige Prüfer kann zulassen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als der im Modulkatalog festgelegten Sprache erbracht werden kann.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Master-Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Ein Prüfungsausschuss kann aber auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Die/Der Vorsitzende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Zugleich sind die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch den Vorsitz geführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales Mitglied, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (5) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die/der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen unverzüglich schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.
- (10) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten, Privatdozentinnen / Privatdozenten, Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen / akademischen Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.
- (2) Beisitzende dürfen nur Personen sein, die mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) Die Master-Thesis und deren Verteidigung sind von zwei Prüferinnen / Prüfern gemäß § 18 Absatz 2 zu bewerten.
- (4) Erstprüferin / Erstprüfer der Master-Thesis und deren Verteidigung dürfen nur Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten, Privatdozentinnen / Privatdozenten, Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sein, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.
- (5) Erstprüferin / Erstprüfer soll dabei diejenige Person sein, die das Thema gemäß § 20 Absatz 3 ausgegeben und betreut hat. Gehört die Betreuerin / der Betreuer nicht der Universität Hohenheim an, kann sie /er lediglich Zweitprüferin / Zweitprüfer sein. Die Erstprüferin / der Erstprüfer muss der Universität Hohenheim angehören.

- (6) Abweichend davon ist es ausreichend, dass die Zweitprüferin / der Zweitprüfer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzt. Die Zweitprüferin / der Zweitprüfer muss dabei nicht der Universität Hohenheim angehören. Die Bestellung der Zweitprüferin / des Zweitprüfers erfolgt durch die Erstprüferin / den Erstprüfer. Die studiengangspezifischen Bestimmungen der Double Degree Studiengänge im besonderen Teil dieser Prüfungsordnung können weitere Regelungen festlegen.
- (7) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden, die für die einzelnen Module bestellt wurden, werden vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben. Sofern die Modulprüfungen durch die Fakultäten organisiert werden, haben die für die Organisation zuständigen Stellen diese Informationen rechtzeitig an das Prüfungsamt zu übermitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie rechtzeitig der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen haben.“

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung
- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen; bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
 - anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;
 - anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahestehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 18 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird

der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die *credits* und bei Pflichtmodulen der Modultitel der Hohenheimer Leistung übernommen. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen wird der Modultitel der anzuerkennenden Leistung übernommen. Diese *credits* werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen *credits* in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 *credits* vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (9) Maximal zwei Pflichtmodule, können durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen ersetzt werden, wenn aus dem vorangegangenen Studiengang, der Voraussetzung für die Zulassung ist, dem Inhalt und dem Umfang des zu ersetzenden Pflichtmoduls entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Genehmigung ist zu versagen, sofern bereits Pflichtmodule, in denen schon im Bachelor-Studium eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, entsprechend der studiengangsspezifischen Bestimmungen durch Wahlpflichtmodule ersetzt wurden.

§ 9 Studien- und Prüfungsplan

- (1) In einem Studien- und Prüfungsplan können alle, unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelungen gemäß der studiengangsspezifischen Abschnitte dieser Prüfungsordnung gewählten Module und deren *credit*-Umfang benannt werden.
- (2) Die zu prüfende Person kann sich zur Erstellung und Änderung ihres Studien- und Prüfungsplans für die „Master of Sciences“ - Prüfung beraten lassen.
- (3) Das Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination führt die/der Studierende mit einer/einem Fachstudienberater/in oder einer/einem Mentor/in seiner/ihrer Wahl. Auf Antrag der/des Studierenden weist die/der Studiengangskoordinator/in innerhalb eines Monats eine persönliche Mentorin oder einen persönlichen Mentor zu.
- (4) Studiengangskoordinatorinnen/Studiengangskoordinatoren, Fachstudienberaterinnen/ Fachstudienberater und Mentorinnen/Mentoren werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt.
- (5) Pflichtmodule sind als solche bei der Prüfungsanmeldung im Onlinesystem des Prüfungsamts kenntlich gemacht. Mit der Anmeldung zu weiteren Prüfungen legen die Studierenden fest, dass es sich bei dem angemeldeten Modul um ein Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul handelt.
- (6) Für Modulprüfungen in Zusatzmodulen melden sich die Studierenden in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum schriftlich beim Prüfungsamt an.
- (7) Die Zuordnung zu Wahlpflicht-, Wahl- und Zusatzmodulen kann ein einziges Mal und auf Antrag beim Prüfungsamt vor Ausstellung des Zeugnisses geändert werden.

§ 10 Endfrist für die Master-Prüfung

Bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern soll die/der Studierende alle Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Master-Arbeit erfolgreich erbracht haben. Wer die Prüfungen aller Module nicht bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des siebten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 28. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß § 12 und/oder einer oder mehreren Studienleistungen gemäß § 13. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen, die Prüfungsform und die Gewichtung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie ggf. deren vorgesehene zeitliche Abfolge werden auf Vorschlag des Modulverantwortlichen von der Fakultät festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekanntgegeben.

- (3) Auf Beschluss des zuständigen Fakultätsrates können maximal 15 *credits* eines Master-Studiengangs in Modulen mit unbenoteten Modulprüfungen erbracht werden. Diese Module sind als solche im Studienplan auszuweisen.

§ 12 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen erbracht. Jedem Semester sind für semesterbegleitende Module zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Bei den geblockten Modulen findet der erste Prüfungsversuch in der Regel unmittelbar am Ende des Blockzeitraums, in dem das Modul stattfindet, statt (erster Prüfungszeitraum). Der zweite Prüfungszeitraum für geblockte Module ist grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume bestimmt das Prüfungsamt im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen und gibt sie bekannt.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten und bekanntgegebenen Frist (Meldefrist) in der Regel online, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Dabei muss bei Semester begleitend angebotenen Modulen angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden soll. Erbringt der/die Studierende eine Prüfungsleistung ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Prüfung, so gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht.
- (3) Die Studierenden können sich von allen Prüfungsleistungen, zu denen sie sich angemeldet haben, ohne Angaben von Gründen verbindlich abmelden. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Die Rücknahme einer Abmeldung ist nicht möglich. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung sind nur unter den Voraussetzungen des § 24 möglich.
- (4) Nach einer Abmeldung erfolgt eine automatische Pflichtanmeldung durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (5) Prüfungsleistungen kann schriftlich gemäß § 15, computergestützt gemäß § 16 oder mündlich gemäß § 17 erbracht werden.
- (6) Prüfungsleistungen können erbracht werden, sobald etwaige für die Zulassung erforderliche Studienleistungen gemäß § 13 nachgewiesen werden.
- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 18.

§ 13 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können Modulprüfung, Bestandteil einer Modulprüfung oder Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung sein. Dies ist im Modulkatalog entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Studienleistungen in einer Modulprüfung können schriftliche, computergestützte oder mündliche Prüfungen gemäß §§ 15, 16 und 17 beinhalten und werden in diesem Fall nach § 18 bewertet. Benotete Studienleistungen können in der Modulprüfung anteilig angerechnet werden. Dies ist im Modulkatalog entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung sind, werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (4) Für die Organisation der Studienleistungen ist grundsätzlich die/der Modulverantwortliche zuständig. Eine Anmeldung beim Prüfungsamt ist nicht erforderlich. Für die Abnahme der Studienleistungen sind diejenigen prüfungsberechtigten Personen zuständig, die die jeweilige Lehrveranstaltung durchführen.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer,
 1. an der Universität Hohenheim im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Master-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
 3. die Master-Prüfung in den betreffenden Master-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
 4. sich fristgerecht angemeldet hat und
 5. etwaige für die Zulassung gemäß Studienplan und Modulkatalog erforderliche Voraussetzungen i.S.v. Absatz 2 und § 13 Absatz 1 erfüllt.
- (2) Ist für das Erreichen des Lernziels die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z.B. bei Laborpraktika, Exkursionen und Seminaren) erforderlich, kann die Zulassung zu einer Modulprüfung von der Anwesenheit in der jeweiligen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Eine solche Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog festzulegen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind und bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgereicht werden.

- (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt, tragen der/die Studierende bzw. das Prüfungsamt die Prüfungsanmeldung in das Online-System des Prüfungsamts ein. Damit gilt die/der Studierende als zugelassen. Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 5 übernimmt der Modulverantwortliche spätestens direkt vor der Modulprüfung. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung. Legt der/die Studierende die Modulprüfung dennoch ab, ist sie ungültig.
- (5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.
- (6) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen nimmt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses vor. Die Zulassung zu Studienleistungen erfolgt durch den zuständigen Modulverantwortlichen im Auftrag des Prüfungsausschusses.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Laborprotokolle und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (3) Hausarbeiten, Projektberichte oder Laborprotokolle können in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (4) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer/einem Prüfenden, in der Regel dem/der Modulverantwortlichen erstellt und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor der Wiederholungsprüfung bekannt gegeben werden. Im Falle von Prüfungsleistungen geschieht dies online durch das Prüfungsamt. Es soll spätestens 5 Werktage vor dem nächsten Prüfungstermin mindestens eine Möglichkeit zur Einsichtnahme geben. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.

§ 16 Computergestützte Modulprüfungen

- (1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen gemäß § 15 an einem Computer. Antwort-Wahl-Aufgaben sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einer/einem Prüfenden zu erstellen.
- (2) Vor der computergestützten Modulprüfung hat die/der Prüfende sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Modulprüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Modulprüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen. Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.
- (3) Im Übrigen gelten für computergestützte Modulprüfungen die Regelungen in § 15 entsprechend.

§ 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen sind Prüfungsgespräche, Berichte, Vorträge, Referate und Präsentationen.
- (2) Berichte, Vorträge, Referate oder Präsentationen können in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (3) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt.
- (4) Die Dauer der Prüfungsgespräche beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Das Prüfungsergebnis soll dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden.
- (7) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 18 Bewertung der Modulprüfungen, Berechnung der Modulnoten, Bestehen von Modulprüfungen

- (1) Im Falle von unbenoteten Modulprüfungen werden die Studien- und Prüfungsleistungen von der/dem Prüfenden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. *Credits* werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine unbenotete Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen und/oder mehreren Studienleistungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Im Fall von benoteten Modulprüfungen werden die Studien- und Prüfungsleistungen von der/dem Prüfenden mit den folgenden Noten und Grades bewertet:

Notenwert	Note in Worten	Grade	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut <i>very good</i>	A / A-	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut <i>good</i>	B + / B / B -	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend <i>medium</i>	C + / C / C -	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend <i>pass</i>	D + / D	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend <i>fail</i>	F	eine Leistungen, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Besteht eine benotete Modulprüfung nur aus einer Studien- oder Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Studien- oder Prüfungsleistung nach Absatz 2. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Setzt sich eine benotete Modulprüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, so wird die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Studien- und/oder Prüfungsleistungen gemäß dem Modulkatalog berechnet. Hierbei werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht ausreichend“) gerundet. Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

berechnete Note	Modulnote	Note in Worten
bis 1,1	1,0	„sehr gut“ / „very good“
1,2 bis 1,5	1,3	„sehr gut“ / „very good“
1,6 bis 1,8	1,7	„gut“ / „good“
1,9 bis 2,1	2,0	„gut“ / „good“
2,2 bis 2,5	2,3	„gut“ / „good“
2,6 bis 2,8	2,7	„befriedigend“ / „medium“
2,9 bis 3,1	3,0	„befriedigend“ / „medium“
3,2 bis 3,5	3,3	„befriedigend“ / „medium“
3,6 bis 3,8	3,7	„ausreichend“ / „pass“
3,9 bis 4,0	4,0	„ausreichend“ / „pass“
4,1 und darüber	5,0	„nicht ausreichend“ / „fail“

Die Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 19 Zulassung zur Master-Arbeit, Vergabe des Themas

- (1) Zur Master-Arbeit zugelassen werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß § 14 Absatz 1 erfüllt.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit wird von der betreuenden Person gemäß § 20 Absatz 3 festgelegt. Dem Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält. Das Thema der Master-Arbeit ist einem der Themen-Gebiete des Studiengangs zu entnehmen.
- (3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, gilt die Master-Arbeit mit der Festlegung des Themas als vergeben. Das Arbeitsthema und das Datum der Ausgabe sind dem Prüfungsamt von der zu prüfenden Person bekanntzugeben und beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen, d.h. anzumelden. Die Angaben sind von der betreuenden Person zu bestätigen. Die Master-Arbeit ist beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim anzumelden.
- (4) Ist die Anmeldung der Master-Arbeit nicht spätestens zu Beginn des 7. Semesters erfolgt, gilt die Master-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.
- (5) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der zu prüfenden Person schriftlich bekannt gegeben.

§ 20 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einem schriftlichen Teil (Master-Thesis) und einem mündlichen Teil (Verteidigung). Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Für die Master-Arbeit werden 30 *credits* vergeben.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Master-Arbeit wird von Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten, oder Privatdozentinnen / Privatdozenten, Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren, Lehrbeauftragten sowie akademischen Mitarbeiterinnen / akademischen Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis der Universität Hohenheim ausgegeben und betreut.
- (4) Sie kann auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Universität Hohenheim angehört. Voraussetzung ist, dass diese Person einen mindestens dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzt. Die Themenstellung muss dabei im Einvernehmen mit einer Professorin / einem Professor, einer Hochschuldozentin / einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin / einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin / einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin / einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG erfolgen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen der Double Degree Studiengänge im besonderen Teil dieser Prüfungsordnung können weitere Regelungen festlegen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Datum der Vergabe gemäß § 19 Absatz 3 und beträgt maximal sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei experimentellen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der betreuenden Person auf Antrag die Bearbeitungszeit aus sachlichen Gründen um maximal drei Monate verlängern. Der Antrag hierzu muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der betreuenden Person. Bei Erkrankungen des/der Studierenden und beim Vorliegen besonderer persönlicher Gründe kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend der Dauer der Erkrankung bzw. der Zeit der Verhinderung verlängern bzw., insbesondere bei längeren Erkrankungen und Verhinderungen, einen Rücktritt gemäß § 22 gewähren. Gründe für eine Fristverlängerung gemäß Satz 6 sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit kann bei Vorliegen sachlicher Gründe nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (7) Die/der Studierende hat Anspruch darauf, ein neues Thema binnen vier Wochen gemäß § 19 Absatz 2 gestellt zu bekommen.
- (8) Sofern die studiengangspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, ist die Master-Thesis in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin, mit Einverständnis der betreuenden Person, eine andere Sprache zulassen.

§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt fest gebunden (keine Ringbindung) und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt eine identische Fassung der Master-Thesis auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD) für Prüfungszwecke zu übermitteln. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass das übermittelte digitale Textdokument in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass bekannt ist, dass diese digitale Version anhand einer Analyse-Software auf Plagiate überprüft werden kann. Die studiengangspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung können weitere Formerfordernisse vorsehen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (2) Wird die Master-Thesis nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Die Bewertung der Master-Thesis soll unverzüglich, muss jedoch spätestens vier Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Master-Thesis gilt als bestanden, wenn sie von beiden Prüfern jeweils mindestens mit der Note „pass“ (4,0) bewertet wird. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse über 4,0 werden stets auf 5,0 aufgerundet. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge der ersten und der zweiten prüfenden Person die Note festsetzt.
- (4) Eine Master-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des ersten Ergebnisses angemeldet werden. Das Thema ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Eine Rückgabe des neuen Themas der Master-Arbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit von der Rückgabe keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) Wurde die Master-Thesis mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, hat die zu prüfende Person innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit gegenüber den Prüfenden gemäß § 7 zu verteidigen. Die zu prüfende Person hat einen Anspruch auf einen Verteidigungstermin innerhalb der ersten drei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses. Findet die Verteidigung nicht innerhalb von drei Monaten statt, gilt die Verteidigung als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Verteidigung unverzüglich nach Wegfall der Gründe zu einem von den prüfenden Personen zu bestimmenden Termin nachzuholen.
- (7) Die Verteidigung dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfenden. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. Das Ergebnis der Präsentation ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Präsentation bekannt zu geben.
- (8) Die Verteidigung entfällt, wenn die schriftliche Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Die mündliche Präsentation (Verteidigung), die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Thesis wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.
- (9) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die schriftliche Master-Thesis und die mündliche Präsentation (Verteidigung) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Thesis und der Verteidigung, wobei die Note der Master-Thesis dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet werden.

- (10) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüfte Person.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 23 Absatz 5 Satz 1 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 7 Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes zwingend erforderlich. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.
- (3) Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die/der Studierende wird vom Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist ein Rücktritt von der gesamten Modulprüfung nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für jede einzelne Prüfungsleistung der Modulprüfung erfüllt sind.
- (5) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Master-Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung oder Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht-bestanden“ bewertet.
- (7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 LHG.
- (8) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (3) Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfungsleistung besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird.
- (4) Prüfungen zur Erbringung von Studienleistungen können bei Nichtbestehen unbegrenzt wiederholt werden. Bestandene Prüfungen zur Erbringung von Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung

Eine Modulprüfung, die eine oder mehrere Prüfungsleistungen beinhaltet, ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung gemäß § 24 endgültig nicht bestanden ist,
 - b) die Prüfungen aller Module nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraumes des siebten Semesters erfolgreich abgelegt wurden.

- c) die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- d) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) Mit endgültigem Nichtbestehen der Master-Prüfung erlischt die Zulassung zum betreffenden Studiengang.
- (3) Studierende, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag wird der/dem Studierenden eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten sowie die zur „Master of Science“ - Prüfung noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

§ 26 Bestehen und Gesamtbewertung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Master-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet, die erforderliche Mindestzahl an *credits* in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht wurde und insgesamt mindestens 120 ECTS-*credits* erzielt wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten gemäß studiengangspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung einschließlich der Note der Master-Arbeit; unbenotete Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht berücksichtigt. Die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit werden mit ihren zugehörigen *credits* gewichtet, soweit die studiengangspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung nichts anderes regeln. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Etwaige Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht berücksichtigt.
- (3) Übersteigt die Anzahl der in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erzielten *credits* die erforderlichen 120 *credits*, so errechnet sich die Gesamtnote aus allen Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, die bis zum Studienende abgelegt wurden.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

Notenwert	Note in Worten
1,0 bis 1,5	sehr gut / <i>very good</i>
1,6 bis 2,5	gut / <i>good</i>
2,6 bis 3,5	befriedigend / <i>medium</i>
3,6 bis 4,0	ausreichend / <i>pass</i>

§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studienganges, ggf. die Bezeichnung der gewählten Fachrichtung, die Gesamtnote der Master-Prüfung, die im Laufe des Master-Studiums belegten Module einschließlich der Modulnoten und erzielten *credits*, das Thema und die Note der Master-Arbeit, sowie gegebenenfalls auf Antrag die Zusatzmodule mit Namen und Modulnoten. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen sind zu beachten. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung (bei anerkannten Leistungen das Datum der Anerkennung, bei der Master-Thesis das Datum der Abgabe der Arbeit) und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) In Studiengängen, bei denen die Lehr- und Prüfungssprache Deutsch ist, werden Zeugnis und Urkunde in deutscher Sprache mit einer Übertragung in die englische Sprache ausgestellt. In Studiengängen, bei denen die Lehr- und Prüfungssprache Englisch ist, werden alle Dokumente in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der „ECTS-Einstufungstabelle“ werden alle Gesamtnoten der bestandenen Master-Prüfungen herangezogen, die im jeweiligen Master-Studiengang innerhalb von zwei Studienjahren vor der Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (4) Dem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Das *Diploma Supplement* trägt das Datum der

letzten Modulprüfung und wird von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Master – Urkunde wird von der/dem Dekanin/Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

§ 28 Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Der/dem Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 22 gewährt. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Nach Ablauf der Elternzeit wird der/dem Studierende/n ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.
- (3) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft.

§ 29 Nachteilsausgleich für Prüflinge mit körperlicher Behinderung

Macht der/die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen.

§ 30 Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

BESONDERER TEIL

I. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“, mit Ausnahme der Fachrichtung Agricultural Economics

§ 32 Fachrichtungen

- (1) Der Studiengang kann ohne Fachrichtung oder mit einer der folgenden vier Fachrichtungen belegt werden, die in diesem Abschnitt geregelt sind:
 - a) Agrartechnik
 - b) Bodenwissenschaften
 - c) Pflanzenproduktionssysteme
 - d) Tierwissenschaften
- (2) Die Zulassung erfolgt nur in einer der in Absatz 1 genannten Fachrichtungen gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus ist die Fachrichtung „Agricultural Economics“ Teil dieses Studienganges. Sie wird im Abschnitt II behandelt.

§ 33 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot unterteilt sich in die Pflichtmodule der vier möglichen Fachrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Wahlpflicht- und Wahlmodule können mit Zustimmung der Fakultät Agrarwissenschaften auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern genügend Module zur Verfügung stehen, um den Studiengang in deutscher Sprache studieren zu können.
- (2) In der Fachrichtung „Agrartechnik“ sind die sechs Pflichtmodule mit zusammen 36 *credits* wie folgt vorgegeben:
 - a) Energietechnik, 6 *credits*, (deutsch)
 - b) Nacherntetechnologie, 6 *credits*, (deutsch)
 - c) Tierhaltungstechnik, 6 *credits*, (deutsch)
 - d) Statik, Festigkeitslehre und Werkstoffkunde, 6 *credits*, (deutsch)
 - e) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion, 6 *credits*, (deutsch)
 - f) Mess- und Regelungstechnik, 6 *credits*, (deutsch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 24 *credits* sind aus den Listen in den **Anhängen 1 und 3** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen.

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften.

Module nach § 35 Absatz 3 sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

Mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.

- (3) In der Fachrichtung „Bodenwissenschaften“ sind die fünf Pflichtmodule mit zusammen 31,5 *credits* wie folgt vorgegeben:
 - a) Bodenbiologie für Fortgeschrittene, 6 *credits*, (deutsch)
 - b) Bodenchemische Analytik, 6 *credits*, (deutsch)
 - c) Boden- und Umweltp Physik für Fortgeschrittene, 6 *credits*, (deutsch)
 - d) Integriertes bodenwissenschaftliches Projekt für Fortgeschrittene, 7,5 *credits*, (deutsch)
 - e) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 *credits*, (deutsch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 28,5 *credits* sind aus den Listen in den **Anhängen 1 und 3** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen.

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften.

Wahlpflichtmodule nach § 35 Absatz 3 sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die

Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

Mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.

- (4) In der Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“ sind die drei Pflichtmodule mit zusammen 18 *credits* wie folgt vorgegeben:

- a) Ackerbausysteme, 6 *credits*, (deutsch)
- b) Produktqualität und Qualität der Produktion pflanzlicher Rohstoffe, 6 *credits*, (deutsch)
- c) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 *credits*, (deutsch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 42 *credits* sind aus den Listen in den **Anhängen 1 und 3** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen.

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften.

Module nach § 35 Absatz 3 sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

Mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.

- (5) In der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ sind die fünf Pflichtmodule bzw. 30 *credits* wie folgt vorgegeben:

- a) Ernährungsphysiologie, 6 *credits*, (deutsch)
- b) Tiergesundheit, 6 *credits*, (deutsch)
- c) Verhaltensphysiologie mit Tierschutz, 6 *credits* (deutsch)
- d) Genomische Methoden in der Tierzucht, 6 *credits* (deutsch)
- e) Tierhaltungstechnik, 6 *credits*, (deutsch).

Im Rahmen der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ werden drei Profile (s. Profile im Anhang 1) angeboten. Im Rahmen der Profilbildung sind mindestens 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 24 *credits* aus einem Profil der Tierwissenschaften im Anhang 1 zu wählen. Bei erfolgreichem Abschluss dieser Module wird dieses Profil im Zeugnis ausgewiesen. Ein Studium ohne Ausweisung eines Profils im Zeugnis ist möglich, dazu müssen Module im Umfang von mindestens 24 *credits* aus den Anhängen 1 und 3 oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) gewählt werden. Die Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Bis zu zwei Wahlmodule können ohne gesonderten Antrag aus den Master-Modulen der Fakultät Naturwissenschaften gewählt werden. Module nach § 35 Absatz 3 sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen. Mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.“

- (6) Wird keine der vier Fachrichtungen belegt, sind Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 60 *credits* aus den Listen in den **Anhängen 1 und 3** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen. Die Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Module nach § 35 Absatz 3 sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen. Mit Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.

- (7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Belegung einer Fachrichtung rückgängig gemacht werden oder eine andere Fachrichtung gewählt werden.

- (8) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von *credits* aus Wahlpflichtmodulen gemäß **Anhang 1** zu ersetzen. Wahlmodule aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodul belegt worden sind, können in einem Masterstudiengang nicht mehr als Wahlmodule gewählt werden.

II. Studiengangsspezifische Bestimmungen für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“

§ 34 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Die fünf Pflichtmodule bzw. 30 *credits* sind wie folgt vorgegeben:
 - a) Agricultural and Food Policy, 6 *credits*, (englisch)
 - b) Applied Econometrics, 6 *credits*, (englisch)
 - c) Environmental and Resource Economics, 6 *credits*, (englisch)
 - d) Farm System Modeling, 6 *credits*, (englisch)
 - e) Microeconomics, 6 *credits*, (englisch).
- (3) Fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen 30 *credits* müssen aus der Liste in **Anhang 2** gewählt werden.
- (4) Wahlmodule im Umfang von zusammen mindestens 30 *credits* können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor, im Umfang von bis zu 30 *credits*, auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.
- (5) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, die in einem Bachelor-Studiengang bereits als Wahlmodul belegt worden sind, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen gemäß **Anhang 2** zu ersetzen.

III. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agribusiness“

§ 35 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule, vorbereitungsabhängige Wahlpflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung der Fakultät Agrarwissenschaften auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Folgende sieben Module bzw. 42 *credits* sind Pflichtmodule:
 - a) Bewertungs- und Steuerlehre, 6 *credits*, (deutsch)
 - b) Investition, Finanzierung und dynamische Entscheidungsmodelle, 6 *credits*, (deutsch)
 - c) Unternehmensführung im Agribusiness, 6 *credits*, (deutsch)
 - d) Ökonomik der Agrar- und Ernährungswirtschaft I, 6 *credits*, (deutsch)
 - e) Ökonomik der Agrar- und Ernährungswirtschaft II, 6 *credits* (deutsch)
 - f) Projektmodul Agribusiness, 6 *credits*, (deutsch)
 - g) Qualitäts- und Umweltmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 *credits*, (deutsch)
- (3) Module im Umfang von 12 *credits* sind entsprechend der eigenen Vorbildung aus den nachfolgenden Listen der vorbereitungsabhängigen Wahlpflichtmodule auszuwählen. Für Studierende mit agrar- oder naturwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind Module im Umfang von 12 *credits* aus den folgenden 12 Modulen aus den Wirtschaftswissenschaften zu wählen:
 - a) E-Business, 6 *credits* (deutsch)
 - b) Controlling, 6 *credits* (deutsch)
 - c) Einführung in die Ökonometrie, 6 *credits* (deutsch)
 - d) Marketing, 6 *credits*, (deutsch)
 - e) Multinational Corporations, 6 *credits*, (englisch)
 - f) Nachhaltigkeitsmanagement, 6 *credits* (deutsch)
 - g) Sozialwissenschaften, 6 *credits* (deutsch)
 - h) Strukturen der Betriebswirtschaftslehre, 6 *credits* (deutsch)
 - i) Unternehmensführung, 6 *credits* (deutsch)
 - j) Verbraucherpolitik, 6 *credits* (deutsch)
 - k) Wirtschaft & Ethik, 6 *credits* (deutsch)

Für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind Module im Umfang von 12 *credits* aus den folgenden sieben Modulen aus den Agrarwissenschaften zu wählen:

- a) Betriebliche Planungsmethoden, 6 *credits* (deutsch)
 - b) Grundlagen der Agrartechnik - Außenwirtschaft, 6 *credits*, (deutsch)
 - c) Grundlagen der Agrartechnik - Innenwirtschaft, 6 *credits*, (deutsch)
 - d) Grundlagen der Bodenwissenschaften, 6 *credits* (deutsch)
 - e) Nutzpflanzenwissenschaften, 12 *credits*, (deutsch)
 - f) Einführung in die Tierhaltung und Tiergenetik, 6 *credits*, (deutsch)
 - g) Einführung in die Tierernährung und Tiergesundheit, 6 *credits*, (deutsch)
- (4) Drei Wahlpflichtmodule bzw. 18 *credits* sind aus der Liste in **Anhang 3** dieser Prüfungsordnung zu wählen.
 - (5) Drei Wahlmodule bzw. mindestens 18 *credits* können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen. Mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.
 - (6) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von *credits* aus Wahlpflichtmodulen gemäß **Anhang 3** zu ersetzen. Wahlmodule aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodul belegt worden sind, können in einem Masterstudiengang nicht mehr als Wahlmodule gewählt werden.

IV. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“

§ 36 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Die acht Pflichtmodule mit zusammen 49,5 *credits* sind wie folgt vorgegeben:
 - a) Crop Production Systems 6 *credits* (englisch)
 - b) Ecology and Agroecosystems, 6 *credits* (englisch)
 - c) Farm and Project Evaluation, 6 *credits* (englisch)
 - d) Interdisciplinary Practical Science Training, 7,5 *credits* (englisch)
 - e) Livestock Production Systems and Development, 6 *credits* (englisch)
 - f) Methods in Interdisciplinary Collaboration, 6 *credits* (englisch)
 - g) Natural Resource Use and Conservation in the Tropics and Subtropics, 6 *credits* (englisch)
 - h) Quantitative Methods in Biosciences, 6 *credits* (englisch).
- (3) Wahlmodule im Umfang von zusammen mindestens 40,5 *credits* sind profilbildend aus der Liste im Studienplan oder den Modulen der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften zu wählen. Bis zu 15 *credits* können auch aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen. Mit Pflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.
- (4) Pflichtmodule, in denen bereits im Bachelor-Studium eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von *credits* aus im Studienplan genannten Wahlmodulen zu ersetzen. Wahlmodule aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodul belegt worden sind, können in einem Masterstudiengang nicht mehr als Wahlmodule gewählt werden.

V. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Crop Sciences“

§ 37 Fachrichtungen und Umfang der Modulprüfungen

- (1) Der Studiengang gliedert sich in folgende zwei Spezialisierungen (*Majors*), von denen eine zu wählen ist:
 - a) Plant Breeding and Seed Science
 - b) Plant Nutrition and Protection
- (2) Die Zulassung erfolgt nur in einer der in Absatz 1 genannten Spezialisierungen gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis und in der Urkunde ausgewiesen.
- (3) Das Modulangebot unterteilt sich in die Pflichtmodule der beiden möglichen Fachrichtungen und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (4) In der Fachrichtung „Plant Breeding and Seed Science“ sind die sieben Pflichtmodule mit zusammen 42 *credits* wie folgt vorgegeben:
 - a) Advanced Statistical Methods for Metric and Categorical Data, 6 *credits* (englisch),
 - b) Breeding Methodology , 6 *credits* (englisch),
 - c) Methods of Scientific Working for Crop Sciences, 6 *credits* (englisch),
 - d) Planning of Breeding Programs, 6 *credits* (englisch),
 - e) Population and Quantitative Genetics, 6 *credits* (englisch),
 - f) Seed Research, 6 *credits* (englisch),
 - g) Selection Theory, 6 *credits* (englisch).

Wahlmodule können profilbildend aus der Liste im Studienplan gewählt werden oder aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen. Mit Pflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.

- (5) In der Fachrichtung „Plant Nutrition and Protection“ sind die vier Pflichtmodulen mit zusammen 30 *credits* wie folgt vorgegeben:
 - a) From Genes to Transgenic Plants , 6 *credits* (englisch),
 - b) Methods of Molecular Biology and Biotechnology, 12 *credits* (englisch),
 - c) Methods of Scientific Working for Crop Sciences, 6 *credits* (englisch),
 - d) Physiology and Biochemistry of Crops, 6 *credits* (englisch).

Wahlmodule können profilbildend aus der Liste im Studienplan gewählt werden oder aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen. Mit Pflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.

- (6) Pflichtmodule, in denen bereits im Bachelor-Studium eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von *credits* aus im Studienplan genannten Wahlmodulen zu ersetzen. Wahlmodule aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodul belegt worden sind, können in einem Masterstudiengang nicht mehr als Wahlmodule gewählt werden.

VI. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Protection and Agricultural Food Production“

§ 38 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Die sechs Pflichtmodule bzw. 37,5 *credits* sind wie folgt vorgegeben:
 - a) Agricultural Production and Residues, 6 *credits* (englisch)
 - b) Economics and Environmental Policy, 6 *credits* (englisch)
 - c) Ecotoxicology and Environmental Analytics, 6 *credits* (englisch)
 - d) Environmental Modeling, 6 *credits* (englisch)
 - e) Microbiological Safety within the Feed and Food Production Chain, 6 *credits* (englisch)
 - f) Spatial Data Analysis with GIS, 7,5 *credits* (englisch)
- (3) Drei Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 18 *credits* müssen aus der Liste in **Anhang 4** gewählt werden.
- (4) Die Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor, auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.
Mit Pflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.
- (5) Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von *credits* aus Wahlpflichtmodulen gemäß **Anhang 4** zu ersetzen. Wahlmodule aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodul belegt worden sind, können in einem Masterstudiengang nicht mehr als Wahlmodule gewählt werden.

VII. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“

§ 39 „Double Degree“, Immatrikulation, Studienortwechsel

- (1) Bei dem Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ handelt es sich um einen „Double Degree“ Studiengang, der von folgenden Partneruniversitäten, die Mitglied in der Euroleague for Life Sciences sind, getragen wird:
 - a) University of Copenhagen (UCPH), Dänemark
 - b) Swedish University of Agricultural Sciences (SLU), Schweden
 - c) University of Natural Resources and Life Science (BOKU), Österreich
 - d) Universität Hohenheim (UHOH), Deutschland
- (2) Studierende, die
 - e) an der University of Copenhagen im Master-Studiengang Environmental Science - Soil, Water and Biodiversity,
 - f) an der Swedish University of Agricultural Sciences im Master-Studiengang Soil and Water oder
 - g) an der University of Natural Resources and Life Science im Master-Studiengang Environmental Scienceimmatrikuliert sind, gelten als im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ immatrikuliert, wenn sie bei der Immatrikulation die Universität Hohenheim als „*host university*“ angegeben haben.
- (3) Die Studierenden verpflichten sich, das Studium an mindestens zwei der Partneruniversitäten (der *Home*- und der *Host*-University) mit Modulprüfungen im Umfang von jeweils mindestens 30 *credits* zu absolvieren.
- (4) An anderen Universitäten erbrachte Modulprüfungen werden gemäß § 8 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung auf Antrag anerkannt, wenn die Studierenden von den 90 durch Modulprüfungen zu erbringenden *credits*
 - a) mindestens 60 *credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben oder
 - b) mindestens 30 *credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben und zudem während ihrer Master-Arbeit von einer ersten oder zweiten prüfenden Person, die der Universität Hohenheim angehört, betreut wurde.Wenn die restlichen *credits* in den unter Absatz 2 aufgeführten Studiengängen erbracht worden sind, können die Studierenden von den jeweiligen Partneruniversitäten, an denen sie Modulprüfungen erbracht haben, nach deren jeweiliger Prüfungsordnung ein weiteres Zeugnis und eine weitere Urkunde über die insgesamt erbrachten Modulprüfungen in den unter Absatz 2 genannten Studiengängen erhalten (*double degree*).
- (5) Die Studierenden absolvieren entweder das erste oder das zweite Studienjahr in Hohenheim und nehmen im zweiten bzw. ersten Studienjahr Studienangebote an einer der Partneruniversitäten wahr. Die Masterarbeit wird an der Universität durchgeführt, an der auch die Einheit 3 (vgl. § 40 Absatz 4) absolviert wurde.

§ 40 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot ist in drei Einheiten aufgeteilt, die den ersten drei Fachsemestern entsprechen. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Einheit 1 ist die Grundlageneinheit (*basic semester package*; BSP), die 30 *credits* umfasst. Sie besteht aus drei Pflichtmodulen mit zusammen 24 *credits* und einem Wahlmodul mit mindestens 6 *credits*. Die Pflichtmodule sind:
 - a) Environmental Management in Europe, 15 *credits* (englisch)
 - b) Environmental Modeling, 6 *credits* (englisch)
 - c) Quantitative Methods in Biosciences, Part one: Basic Statistics, 3 *credits* (englisch)

Gleichwertige Modulangebote werden in den in § 39 Absatz 2 genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 39 Absatz 4 auf Antrag anerkannt werden können.

Ein Wahlmodul mit mindestens 6 *credits* ist aus der Liste im Studienplan oder den Modulen der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften zu wählen. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

Pflichtmodule und Wahlmodule, in denen bereits im Bachelor-Studium eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von *credits* aus Wahlmodulen zu ersetzen.

- (3) Einheit 2 ist eine spezifische Einheit (*advanced semester packages 1*; ASP 1), die 30 *credits* umfasst und in der eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden muss:

- a) Ecosystems and Biodiversity
- b) Environmental Management
- c) Soil Resources and Land Use.

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule innerhalb der Spezialisierungen sind im **Anhang 5** zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Pflichtmodule sind für die jeweilige Spezialisierung verbindlich. Ein Wahlmodul mit 7,5 bzw. 6 *credits* ist frei wählbar aus allen Master-Modulen der Fakultät Agrarwissenschaften oder aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Von den Wahlpflichtmodulen müssen in jeder Spezialisierung so viele gewählt werden, dass insgesamt mindestens 30 *credits* innerhalb der Einheit 2 erreicht werden. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen.

Gleichwertige Spezialisierungen und Modulangebote werden in den in § 39 Absatz 2 genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 39 Absatz 4 auf Antrag anerkannt werden können.

- (4) Einheit 3 ist eine spezifische Einheit (*advanced semester packages 2*; ASP 2), die 30 *credits* umfasst und in der eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden muss:

- a) Climate Change
- b) Ecosystems and Biodiversity
- c) Environmental Impacts
- d) Environmental Management
- e) Soil Resources and Land Use

Pflichtmodule sind für die jeweilige Spezialisierung verbindlich. Die Wahlpflichtmodule innerhalb der Spezialisierungen werden aus der im **Anhang 6** zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Liste gewählt. Von den Wahlpflichtmodulen müssen so viele gewählt werden, dass, zusammen mit den Pflichtmodulen, mindestens 24 *credits* erreicht werden. Darüber hinaus sind 6 *credits* frei wählbar aus allen Master-Modulen der Fakultät Agrarwissenschaften oder aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen.

Gleichwertige Spezialisierungen und Modulangebote werden in den in § 39 Absatz 2 genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 39 Absatz 4 auf Antrag anerkannt werden können.

- (5) In den Einheiten 2 und 3 können unterschiedliche Spezialisierungen gewählt werden. Eine Übertragung von Modulen aus der Einheit 2 in die Einheit 3 und umgekehrt ist nicht möglich. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Genehmigung durch die Mentorin oder den Mentor für die Einheiten 2 und 3 auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

§ 41 Prüfungen an den Partneruniversitäten

- (1) Die schriftliche Prüfung im Modul „Environmental Management in Europe (EME)“ (15 *credits* gemäß § 40 Absatz 2) wird mittels einer E-Learning Plattform unter Aufsicht durchgeführt und dauert vier Stunden. Die Auswertung der schriftlichen Prüfung erfolgt zentral an der University of Copenhagen. Diese Prüfung wird ergänzt durch eine Teilprüfung in Form eines schriftlichen Berichts über ein im Rahmen des EME bearbeitetes Projekt, welcher eine Web-Präsentation der Ergebnisse einschließt.
- (2) Modulprüfungen in Modulen der unter § 39 Absatz 2 genannten Studiengänge an den Partneruniversitäten erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Dies betrifft insbesondere die Regeln bezüglich der Anmeldung zu den Prüfungen, der Prüfenden und Beisitzenden, der Teilleistungen und Teilprüfungen, der Prüfungsdauer, der Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Benachrichtigung bei Nichtbestehen, der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen.
- (3) Die Bewertung der Modulprüfungen in Modulen der unter § 39 Absatz 2 genannten Studiengänge an den Partneruniversitäten erfolgt zunächst nach dem Bewertungsschema der jeweiligen Partneruniversität. Die Noten werden dann in *grades* und Noten nach § 18 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung umgerechnet. Die Umrechnungstabelle ist im Studienplan aufgeführt und erläutert.

- (4) Wird die Master-Arbeit an einer Partneruniversität durchgeführt, so soll die erste betreuende Person von der Partneruniversität stammen und die zweite betreuende Person von der Universität Hohenheim.
- (5) Wird die Master-Arbeit an der Universität Hohenheim ausgegeben und durchgeführt, so soll die erste betreuende Person aus dem Personenkreis entsprechend § 20 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung der Universität Hohenheim stammen. Der Prüfungsausschuss bestellt dann zweite betreuende Person auf Vorschlag der ersten betreuenden Person aus dem Personenkreis gemäß § 20 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung der Partneruniversität, an der die Einheiten 1 und 2 absolviert wurden.
- (6) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 42 „Double Degree“ Zeugnis und Urkunde

- (1) In der Urkunde erscheint der Satz „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Double Degree Master-Program Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“, wenn von den Partneruniversitäten für die in § 39 Absatz 2 genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Master-Program Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“.
- (2) Im Zeugnis erscheint der Satz „... has successfully completed all requirements for the double degree Master-Program in Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity with the total grade ...“, wenn von den Partneruniversitäten für die in § 39 Absatz 2 genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „... has successfully completed all requirements for the Master-Program in Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity with the total grade ...“. Im ersten Fall wird die Partneruniversität, an der Module und ggf. die Master-Arbeit erbracht wurden und von der ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgegeben werden, ausgewiesen. Die an der Partneruniversität erbrachten Modulprüfungen werden im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

VIII. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Landscape Ecology“

§ 43 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Die fünf Pflichtmodule mit zusammen 37,5 *credits* sind wie folgt vorgegeben:
 - a) Community and Evolutionary Ecology, 7,5 *credits* (englisch)
 - b) Conservation Biology, 7,5 *credits* (englisch)
 - c) Intensive Course Landscape Ecology, 7,5 *credits* (englisch)
 - d) Landscape Ecology, 7,5 *credits* (englisch)
 - e) Plant Ecology, 7,5 *credits* (englisch)
- (3) Drei Wahlpflichtmodule bzw. 22,5 *credits* sind aus der Liste im **Anhang 7** dieser Prüfungsordnung zu wählen. Diese Liste kann von der Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden.
- (4) Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 *credits* können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultäten Agrarwissenschaften und Naturwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor, auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen. Mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.
- (5) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen gemäß **Anhang 7** zu ersetzen. Wahlmodule aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodul belegt worden sind, können in einem Masterstudiengang nicht mehr als Wahlmodule gewählt werden.

IX. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“

§ 44 „Double Degree“, Immatrikulation, Studienortswechsel

- (1) Bei dem Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ handelt es sich um einen „Double Degree“ Studiengang, der von folgenden Partneruniversitäten, die, mit Ausnahme der Aarhus University und dem ISARA-Lyon, Mitglied in der Euroleague for Life Sciences sind, getragen wird:
 - a) Warsaw University of Life Sciences (WULS), Polen
 - b) University of Natural Resources and Life Science (BOKU), Österreich
 - c) Aarhus University, Faculty of Agricultural Sciences (AU-DJF), Dänemark
 - d) Universität Hohenheim (UHOH), Deutschland
 - e) oder am ISARA-Lyon im Master-Studiengang „Agroecology“.
- (2) Studierende, die
 - a) an der University of Natural Resources and Life Science im Master-Studiengang „Organic Agriculture Systems and Agroecology“ oder
 - b) an der Warsaw University of Life Sciences im Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“
 - c) oder der Aarhus University im Master-Studiengang „Agrobiology with specialisation in Organic Agriculture“immatrikuliert sind, gelten als im Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ an der Universität Hohenheim immatrikuliert, wenn Sie bei der Immatrikulation die Universität Hohenheim als „*host university*“ angegeben haben.
- (3) Der Studiengang sieht nach dem ersten Studienjahr einen Studienortswechsel vor, so dass die Studierenden das Studium an zwei der Partneruniversitäten (der *home-* und der *host university*) absolvieren können.
- (4) An anderen Universitäten erbrachte Modulprüfungen werden gemäß §8 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung auf Antrag anerkannt, wenn die Studierenden von den 90 durch Modulprüfungen zu erbringenden *credits*
 - a) mindestens 60 *credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben oder
 - b) mindestens 30 *credits* an der Universität Hohenheim erbracht haben und zudem während ihrer Master-Arbeit von einer ersten oder zweiten prüfenden Person, die der Universität Hohenheim angehört, betreut wurden.Wenn die restlichen *credits* an einer der unter Absatz 1 aufgeführten Universitäten erbracht worden sind, können die Studierenden von der jeweiligen Partneruniversität, an der sie Modulprüfungen erbracht haben, nach deren jeweiliger Prüfungsordnung ein weiteres Zeugnis und eine weitere Urkunde über die insgesamt erbrachten Modulprüfungen erhalten (*double degree*).
- (5) In der Regel sollen die Studierenden entweder das erste (UHOH „*home university*“) oder das zweite Studienjahr (UHOH „*host university*“) in Hohenheim absolvieren und im zweiten bzw. ersten Studienjahr Studienangebote an den Partneruniversitäten wahrnehmen. Die Masterarbeit soll nicht an der Universität, an der das Studium begonnen wird, durchgeführt werden. Die Master-Arbeit wird in der Regel an der Universität durchgeführt, an der auch die Spezialisierung (vgl. § 45 Absatz 5) absolviert wurde.

§ 45 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot ist in eine Grundlageneinheit und eine Spezialisierungseinheit aufgeteilt. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Die Grundlageneinheit umfasst 60 *credits*. Sie besteht aus einem gemeinsamen Eingangsmodul „Principles of Organic Food Systems“, das einschließlich E-Learning 6 *credits* umfasst, und weiteren Pflichtmodulen im Umfang von 48 *credits* sowie Wahlmodulen im Umfang von 6 *credits*. Wenn Studierende das Studium vollständig an der Universität Hohenheim durchführen wollen, wird das Modul „Principles of Organic Food Systems“ durch das Modul „Organic Food Systems and Concepts“ ersetzt. Im Falle eines Wechsels vom Double Degree zum Single Degree oder umgekehrt, sind diese beiden Module gegenseitig anrechenbar.
Die Pflichtmodule an der Universität Hohenheim sind:
 - a) Markets and Marketing of Quality Food, 6 *credits*, (*englisch*)
 - b) Organic Livestock Farming and Products, 6 *credits*, (*englisch*)
 - c) Organic Plant Production, 6 *credits*, (*englisch*)
 - d) Processing and Quality of Organic Food, 6 *credits*, (*englisch*)
 - e) Project in Organic Agriculture and Food Systems, 12 *credits*, (*englisch*)
 - f) Global Agrifood Systems: Conventional, Organic and Beyond, 6 *credits*, (*englisch*)
 - g) Economics and Environmental Policy, 6 *credits*, (*englisch*)

Das Project in Organic Agriculture and Food Systems findet über zwei Semester statt.

Gleichwertige Modulangebote für die Grundlageneinheiten werden in dem in § 44 Absatz 2 genannten Studiengang an der Natural Resources and Life Science (BOKU) und der Aarhus University, Dänemark (AU-DJF) angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 44 Absatz 4 auf Antrag anerkannt werden können.

- (3) Ein Wahlmodul der Grundlageneinheit mit mindestens 6 *credits* muss profildbildend aus den Modulkatalogen der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.
- (4) Pflichtmodule und Wahlmodule, in denen bereits im Bachelor-Studium eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von *credits* aus Wahlmodulen zu ersetzen.
- (5) Die Spezialisierungseinheit umfasst 30 *credits*. Die Spezialisierung sowie die Module innerhalb der Spezialisierungen werden aus der im Studienplan aufgeführten Liste gewählt. Diese Liste kann von der Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden. Bis zu 15 *credits* davon können auch aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Von den Modulen müssen so viele gewählt werden, dass insgesamt mindestens 30 *credits* erreicht werden. Die gewählte Spezialisierung kann auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen werden. Gleichwertige Spezialisierungen und Modulangebote werden an der WULS, an der BOKU sowie an der AU-DJF und am ISARA in den in § 44 Absatz 2 genannten Studiengängen angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 44 Absatz 4 auf Antrag anerkannt werden können.
- (6) Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Genehmigung durch die Mentorin oder den Mentor für die Spezialisierungseinheit auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

§ 46 Prüfungen an den Partneruniversitäten

- (1) Die schriftliche Prüfung im Eingangsmodul „Principles of Organic Food Systems“ (6 *credits* gemäß § 45 Absatz 2) wird an den einzelnen „home universities“ durch die dortigen Programmverantwortlichen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung durchgeführt.
- (2) Modulprüfungen an den Partneruniversitäten erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Dies betrifft insbesondere die Regeln bezüglich der Anmeldung zu den Prüfungen, der Prüfenden und Beisitzenden, der Teilleistungen und Teilprüfungen, der Prüfungsdauer, der Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Benachrichtigung bei Nichtbestehen, der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen.
- (3) Die Bewertung der Modulprüfungen in Modulen an den Partneruniversitäten erfolgt zunächst nach dem Bewertungsschema der jeweiligen Partneruniversität. Die Noten werden dann in *grades* und Noten nach § 18 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung umgerechnet. Die Umrechnungstabelle ist im Studienplan aufgeführt und erläutert.
- (4) Wird die Master-Arbeit an einer Partneruniversität durchgeführt, so soll die erste betreuende Person von der Partneruniversität stammen und die zweite betreuende Person von der Universität Hohenheim.
Wird die Master-Arbeit an der Universität Hohenheim ausgegeben und durchgeführt, so soll die erste betreuende Person aus dem Personenkreis gemäß § 20 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung der Universität Hohenheim stammen. Der Prüfungsausschuss bestellt dann eine zweite betreuende Person auf Vorschlag der ersten betreuenden Person aus dem Personenkreis gemäß § 20 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (5) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 47 Zeugnis und Urkunde

- (1) In der Urkunde erscheint der Satz „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Double Degree Master-Program Organic Agriculture and Food Systems“, wenn von den Partneruniversitäten für die in § 44 Absatz 2 genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Master-Program Organic Agriculture and Food Systems“.
- (2) Im Zeugnis erscheint der Satz „... has successfully completed all requirements for the double degree Master-Program in Organic Agriculture and Food Systems with the total grade ...“, wenn von den Partneruniversitäten für die in § 44 Absatz 2 genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „... has successfully completed all requirements for the Master-Program in Organic Agriculture and Food“.

Systems with the total grade ...“. Im ersten Fall wird die Partneruniversität bzw. werden die Partneruniversitäten, an denen Module und ggf. die Master-Arbeit erbracht wurden, und von denen ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgegeben werden, ausgewiesen. Die an den Partneruniversitäten erbrachten Modulprüfungen werden im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

X. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

§ 48 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
- (2) Folgende sechs Module (mindestens 42 *credits*) sind Pflichtmodule:
 - a) Nachhaltigkeit und Produktionsökologie von rohstoffliefernden Pflanzen, 6 *credits*, (deutsch)
 - b) Projektarbeit Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, 12 *credits* (*semesterbegleitendes Modul*) oder 15 *credits* (*geblocktes Modul*), (deutsch)
 - c) Grundoperationen einer Bioraffinerie, 6 *credits*, (deutsch)
 - d) Simulation einer Bioraffinerie, 6 *credits*, (deutsch)
 - e) Technische Verfahren zur Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, 6 *credits*, (deutsch)
 - f) Unternehmensführung im Agribusiness, 6 *credits*, (deutsch)
- (3) Die Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor, auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen. Mit Pflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.
- (5) Pflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von *credits* aus im Studienplan genannten Wahlmodulen zu ersetzen. Wahlmodule aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodul belegt worden sind, können in einem Masterstudiengang nicht mehr als Wahlmodule gewählt werden.

§ 49 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01.04.2019 aufnehmen.

(2) Studierende des Master-Studienganges „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im 2. Semester befinden, schließen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung ab. Alle anderen Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder einem höheren Semester befinden, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 16. Mai 2014, können aber auf Antrag das Studium nach dieser Prüfungsordnung abschließen.

Stuttgart, den 12. Februar 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anhang 1

Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Agrartechnik“

- a) Ackerschlepper und selbstfahrende Landmaschinen, 6 *credits* (deutsch)
- b) Automatisierung landwirtschaftlicher Verfahren, 6 *credits* (deutsch)
- c) Bauen und Stallklima, 6 *credits* (deutsch)
- d) Bewässerungstechnik für Nahrungs- und Energiepflanzen, 6 *credits* (deutsch)
- e) Biomasse als Energieträger, 6 *credits* (deutsch)
- f) Erneuerbare Energieträger, 6 *credits* (deutsch)
- g) Landschafts-, Kommunal- und Forsttechnik, 6 *credits* (deutsch)
- h) Melktechnik und Melkverfahren, 6 *credits* (deutsch)
- i) Methoden des Precision Livestock Farming, 6 *credits* (deutsch)
- j) Precision Farming, 6 *credits*, (englisch)
- k) Umweltschutz und Standortsicherung, 6 *credits* (deutsch)

Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Bodenwissenschaften“

- a) Environmental Microbiology, 6 *credits* (englisch)
- b) Boden- und vegetationskundliche Geländeübungen / Field Course Soils and Vegetation, 7,5 *credits* (deutsch/englisch)
- c) Bodenschutz, Bodenbewertung und Bodensanierung, 7,5 *credits* (deutsch)
- d) Bodenwissenschaftliches Experiment, 7,5 *credits* (deutsch)
- e) Ecotoxicology and Environmental Analytics, 6 *credits*, (englisch)
- f) Environmental Pollution and Soil Organisms, 7,5 *credits*, (englisch)
- g) Molecular Soil Ecology, 7,5 *credits*, (englisch)
- h) Remote Sensing of the Earth System, 6 *credits* (englisch)
- i) Ressourcenschutz und Landrehabilitation in den Tropen und Subtropen, 6 *credits* (deutsch)
- j) Spatial Data Analysis with GIS, 7,5 *credits*, (englisch)
- k) Soils of the World, 7,5 *credits*, (englisch)
- l) Vegetation and Soils of Central Europe / Vegetation und Böden Mitteleuropas, 7,5 *credits*, (englisch / deutsch)

Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“

- a) Advanced Statistical Methods for Metric and Categorical Data, 6 *credits* (englisch)
- b) Breeding Methodology, 6 *credits* (englisch)
- c) Crop Protection in Organic Farming, 6 *credits*, (englisch)
- d) Entomology, 6 *credits*, (englisch)
- e) Ertragsbildung und Produktionstechnik, 6 *credits* (deutsch)
- f) Frucht- und Nacherntephysiologie, 6 *credits* (deutsch)
- g) Graslandsysteme, 6 *credits* (deutsch)
- h) Graslandwissenschaften, 6 *credits* (deutsch)
- i) Interaktionen Unkraut-Kulturpflanzen, 6 *credits* (deutsch)
- j) Landwirtschaftliches Versuchswesen, 6 *credits* (deutsch)
- k) Molecular Aspects of Plant Production, 6 *credits* (englisch)
- l) Plant Genetic Resources, 6 *credits* (englisch)
- m) Plant Symbioses for Nutrient Acquisition, 6 *credits* (englisch)
- n) Population and Quantitative Genetics, 6 *credits* (englisch)
- o) Saatguttechnologie, 6 *credits* (deutsch)
- p) Seed Testing, 6 *credits* (englisch)
- q) Soil Fertility and Fertilisation in Organic Farming, 6 *credits* (englisch)
- r) Stressphysiologie, 6 *credits* (deutsch)
- s) Weltwirtschaftspflanzen und Weidewirtschaft in den Tropen und Subtropen, 6 *credits* (deutsch)
- t) Wirt-Parasit-Interaktionen, 6 *credits* (deutsch)

Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ mit Zuordnung zu Profilen

Profil Ernährung und Futtermittel

- a) Futtermitteltechnologie und -analytik, 6 *credits* (deutsch)
- b) Futtermittelmikrobiologie, 7,5 *credits* (deutsch)
- c) Spezielle Ernährung der Wiederkäuer, 7,5 *credits* (deutsch)
- d) Spezielle Ernährung der Nichtwiederkäuer, 6 *credits* (deutsch)
- e) Structure and Function of the Gut Microbiota, 6 *credits* (englisch)
- f) Tracerbasierte Methoden in der Tierernährung, 7,5 *credits* (deutsch)

Profil Genomik und Züchtung

- a) Evolutionsgenomik, 6 *credits* (deutsch)
- b) Molekulare Evolution und Populationsgenetik, 7,5 *credits* (deutsch)
- c) Molekulargenetische Methoden in der Tierzucht, 6 *credits* (deutsch)
- d) Quantitativ-genetische Methoden in der Tierzucht, 6 *credits* (deutsch)
- e) Zuchtplanung und Zuchtpraxis in den Nutztierwissenschaften, 7,5 *credits* (deutsch)

Profil Gesundheit und Verhalten

- a) Immunologie und Infektionsbiologie, 7,5 *credits* (deutsch)
- b) Leistungsassoziierte Stoffwechselstörungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren, 7,5 *credits* (deutsch)
- c) Molecular Infectiology and Medical Microbiology, 6 *credits* (englisch)
- d) Spezielle Tierhygiene, 7,5 *credits* (deutsch)
- e) Verhaltensbiologie, 7,5 *credits* (deutsch)

Weitere Wahlpflichtmodule der Fachrichtung Tierwissenschaften ohne besondere Profizuordnung

- a) Bienen, 7,5 *credits* (deutsch)
- b) Food Chain Eier und Geflügelfleisch, 6 *credits* (deutsch)
- c) Molecular Biology and Data Analysis in Microbiology, 6 *credits* (englisch)
- c) Qualität und Qualitätsbeeinflussung tierischer Produkte, 6 *credits* (deutsch)

Anhang 2

Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“

- a) Advanced Policy Analysis Modeling, 6 *credits* (englisch)
- b) Agricultural Economics Seminar, 6 *credits* (englisch)
- c) Agricultural Production and Residues, 6 *credits* (englisch)
- d) Farm and Project Evaluation, 6 *credits* (englisch)
- e) Food and Nutrition Security, 6 *credits* (englisch)
- f) Gender, Nutrition, and Right to Food, 6 *credits* (englisch)
- g) Governance, Institutions and Organisational Development, 6 *credits* (englisch)
- h) International Food and Agricultural Trade, 6 *credits* (englisch)
- i) Knowledge and Innovation Management, 6 *credits* (englisch)
- j) Land Use Economics, 6 *credits* (englisch)
- k) Policy Processes in Agriculture and Natural Resource Management, 6 *credits* (englisch)
- l) Poverty and Development Strategies, 6 *credits* (englisch)
- m) Quantitative Methods in Economics, 6 *credits* (englisch)
- n) Qualitative Research Methods in Rural Development Studies, 6 *credits* (englisch)
- o) Sustainability Discourses and Environmental Sociology, 6 *credits* (englisch)

Anhang 3

Liste der Wahlpflichtmodule des Studiengangs „Agribusiness“

- a) Ackerbausysteme, 6 *credits* (deutsch)
- b) Ackerschlepper und selbstfahrende Landmaschinen, 6 *credits* (deutsch)
- c) Digitale Transformation, 6 *credits* (deutsch)
- d) Entrepreneurship, 6 *credits* (deutsch)
- e) Entwicklung in ländlichen Räumen, 6 *credits* (deutsch)
- f) Erneuerbare Energieträger, 6 *credits* (deutsch)
- g) Formen und Evolution von Agrarwirtschaften im regionalen und internationalen Vergleich, 6 *credits* (deutsch)
- h) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion, 6 *credits* (deutsch)
- i) Human Resource Management, 6 *credits* (deutsch)
- j) Industriegütermarketing, 6 *credits* (deutsch)
- k) Integratives Wertschöpfungsmanagement, 6 *credits* (deutsch)
- l) Marketing Controlling, 6 *credits* (deutsch)
- m) Produktqualität und Qualität der Produktion pflanzlicher Rohstoffe, 6 *credits* (deutsch)
- n) Qualität und Qualitätsbeeinflussung tierischer Produkte, 6 *credits* (deutsch)
- o) Questionnaire Design and Data Analysis in SPSS, 6 *credits* (englisch)
- p) Tierhaltungstechnik, 6 *credits* (deutsch)
- q) Smart Cities, 6 *credits* (deutsch)
- r) Supply Chain Planning & Advanced Planning Systemes 1, 6 *credits* (deutsch/englisch)
- s) System Management, 6 *credits* (englisch)
- t) Verhandlungsmanagement, 6 *credits* (deutsch)

Anhang 4

Liste der Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs „Environmental Protection and Agricultural Food Production“

- a) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources, 7,5 *credits* (englisch)
- b) Ecology and Agroecosystems, 6 *credits* (englisch)
- c) Environmental Pollution and Soil Organisms, 7,5 *credits* (englisch)
- d) Food Safety and Quality Chains, 6 *credits* (englisch)
- e) Gender, Nutrition, and Right to Food, 6 *credits* (englisch)
- f) Global Change Issues, 6 *credits* (englisch)
- g) Global Nutrition and Food Security, 7,5 *credits* (englisch)
- h) Inland Water Ecosystems, 6 *credits* (englisch)
- i) Irrigation and Drainage Technology, 7,5 *credits* (englisch)
- j) Postharvest Technology of Food and Bio-Based Products, 7,5 *credits* (englisch)
- k) Renewable Energy for Rural Areas, 7,5 *credits* (englisch)
- l) Resource Use and Conservation in the Tropics and Subtropics, 6 *credits* (englisch)
- m) Waste Management and Waste Techniques, 6 *credits* (englisch)

Anhang 5

Spezialisierungen mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Einheit 2, die von der Universität Hohenheim im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ angeboten werden

Environmental Management

Pflichtmodul

a) Spatial Data Analysis with GIS, 7,5 *credits* (englisch)

Wahlpflichtmodule

- a) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources, 7,5 *credits* (englisch)
- b) Fertilisation and Soil Fertility Management in the Tropics and Subtropics, 7,5 *credits* (englisch)
- c) Integrated Agricultural Production Systems, 7,5 *credits* (englisch)
- d) Irrigation and Drainage Technology, 7,5 *credits* (englisch)
- e) Landscape Change, Resilience and Ecosystem Services, 7,5 *credits* (englisch)
- f) Renewable Energy for Rural Areas, 7,5 *credits* (englisch)

Soil Resources and Land Use

Pflichtmodul

a) Spatial Data Analysis with GIS, 7,5 *credits* (englisch)

Wahlpflichtmodule

- a) Bodenkundliches Experiment / Project in Soil Sciences, 7,5 *credits* (deutsch/englisch)
- b) Fertilisation and Soil Fertility Management in the Tropics and Subtropics, 7,5 *credits* (englisch)
- c) Environmental Pollution and Soil Organisms, 7,5 *credits* (englisch)
- d) Boden- und vegetationskundliche Geländeübungen / Field Course Soils and Vegetation, 7,5 *credits* (deutsch/englisch)
- e) Irrigation and Drainage Technology, 7,5 *credits* (englisch)
- f) Vegetation und Böden Mitteleuropas / Vegetation and Soils of Central Europe, 7,5 *credits* (deutsch/englisch)

Ecosystems and Biodiversity

Pflichtmodul

a) Combining Ecological Models and Data, 7,5 *credits* (englisch)

Wahlpflichtmodule

- a) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources, 7,5 *credits* (englisch)
- b) Boden- und vegetationskundliche Geländeübungen / Field Course Soils and Vegetation, 7,5 *credits* (deutsch/englisch)
- c) Intensive Course Landscape Ecology, 7,5 *credits* (englisch)
- d) Landscape Change, Resilience and Ecosystem Services, 7,5 *credits* (englisch)
- e) Vegetation und Böden Mitteleuropas / Vegetation and Soils of Central Europe, 7,5 *credits* (deutsch/englisch)

Anhang 6

Spezialisierungen mit Wahlpflichtmodulen der Einheit 3, die von der Universität Hohenheim im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ angeboten werden

Environmental Impacts

Wahlpflichtmodule

- a) Agricultural Production and Residues, 6 *credits* (englisch)
- b) Ecology and Agroecosystems, 6 *credits* (englisch)
- c) Ecotoxicology and Environmental Analytics, 6 *credits* (englisch)
- d) Global Change Issues, 6 *credits* (englisch)
- e) Waste Management and Waste Techniques, 6 *credits* (englisch)

Environmental Management

Wahlpflichtmodule

- a) Economics and Environmental Policy, 6 *credits* (englisch)
- b) Ethical Reflection on Food and Agriculture, 6 *credits* (englisch)
- c) Farm System Modeling, 6 *credits* (englisch)
- d) Poverty and Development Strategies, 6 *credits* (englisch)
- e) Waste Management and Waste Techniques, 6 *credits* (englisch)

Climate Change

Pflichtmodul

- a) Climate Change Impacts, Adaptation and Mitigation, 15 *credits* (englisch)

Wahlpflichtmodule

- a) Environmental Modeling, 6 *credits* (englisch)
- b) Global Change Issues, 6 *credits* (englisch)
- c) Physics of the Earth System, 6 *credits* (englisch)

Soil Resources and Land Use

Wahlpflichtmodule

- a) Environmental Microbiology, 6 *credits* (englisch)
- b) Bodenwissenschaftliches Experiment (=Project in Soil Sciences), 7,5 *credits* (deutsch/englisch)
- c) Climate Change Impacts, Adaptation and Mitigation, 15 *credits* (englisch)
- d) Environmental Modeling, 6 *credits* (englisch)
- e) Fertilisation and Soil Fertility Management in the Tropics and Subtropics, 7,5 *credits* (englisch)
- f) Plant and Crop Modeling, 6 *credits* (englisch)
- g) Soil Fertility and Fertilisation in Organic Farming, 6 *credits* (englisch)

Ecosystems and Biodiversity

Wahlpflichtmodule (Alternative 1)

- a) Ecology and Agroecosystems, 6 *credits* (englisch)
- b) Environmental Modeling, 6 *credits* (englisch)
- c) GIS and Remote Sensing in Landscape Ecology, 6 *credits* (englisch)
- d) Population and Quantitative Genetics, 6 *credits* (englisch)
- e) Project in Landscape Ecology, 6 *credits* (englisch)

Wahlpflichtmodule (Alternative 2)

- a) Community and Evolutionary Ecology, 7,5 *credits* (englisch)
- b) Conservation Biology, 7,5 *credits* (englisch)
- c) Landscape Ecology, 7,5 *credits* (englisch)
- d) Methods in Landscape and Plant Ecology, 7,5 *credits* (englisch)
- e) Plant Ecology, 7,5 *credits* (englisch)

Anhang 7

Liste der Wahlpflichtmodule im Master-Studiengang „Landscape Ecology“

- a) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources, 7,5 *credits* (englisch)
- b) Boden- und vegetationskundliche Geländeübungen / Field Course Soils and Vegetation, 7,5 *credits* (deutsch/englisch)
- c) Combining Ecological Models and Data, 7,5 *credits* (englisch)
- d) Landscape Change, Resilience and Ecosystems Services, 7,5 *credits* (englisch)
- e) Renewable Energy for Rural Areas, 7,5 *credits* (englisch)
- f) Soils of the World, 7,5 *credits* (englisch)
- g) Spatial Data Analyses with GIS, 7,5 *credits* (englisch)
- h) Vegetation and Soils of Central Europe / Vegetation und Böden Mitteleuropas, 7,5 *credits* (englisch / deutsch)



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Nr. 1213 Datum: 12.02.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN